

Sie sind hier: Startseite Rathaus Ämter Standesamt und Friedhofsverwaltung

Standesamt und Friedhofsverwaltung

Ob Geburt, Eheschließung oder Sterbefall - oft stellt sich die Frage: Was muss wann erledigt werden und welche Dokumente werden benötigt? Hilfestellungen geben die Mitarbeiter vom Standesamt und der Friedhofsverwaltung der Stadt Herzogenaurach.

Standesamt: Heiraten in Herzogenaurach

Im Standesamt sind Vorsprachen mit vorher vereinbartem Termin möglich. Dieser kann per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden. Terminanfragen sind telefonisch unter 09132/901173 und 901174 oder per E-Mail an standesamt@herzogenaurach.de mit Angabe Ihres Anliegens und Ihrer Telefonnummer möglich.

Urkundenausstellung

Beim Standesamt, und teilweise auch online über das **Bürgerservice-Portal**, gibt es folgende Urkunden:

- Geburtsurkunden - auch online [hier](#)
- Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister - auch online [hier](#)
- Eheurkunden - auch online [hier](#)
- Lebenspartnerschaftsurkunde - auch online [hier](#)
- Beglaubigte Abschriften aus dem Eheregister - auch online

hier

- Sterbeurkunden - auch online hier
- Beglaubigte Abschriften aus dem Sterberegister - auch online hier

Das Standesamt Herzogenaurach kann Urkunden ausstellen, wenn die Geburt, die Heirat oder der Sterbefall in Herzogenaurach beurkundet wurde. Für Personenstandsfälle, die in Bayern nach dem 31.12.2008 erfolgt sind, können Urkunden bei jedem bayerischen Standesamt beantragt und ausgestellt werden.

Bei Beantragung einer Urkunde muss der Personalausweis vorliegen bzw. zusätzlich eine Vollmacht, falls die Urkunde für eine andere Person beantragt werden soll.

Die gewünschte Urkunde kann auch schriftlich angefordert werden.

Die Gebühren für Urkunden betragen 12,00 Euro.

Anmeldung der Eheschließung (Aufgebot)



Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Eheschließungstermin stattfinden. **Eine Terminreservierung im Voraus ist nicht möglich.** Der Termin wird nach der Anmeldung zur Eheschließung vereinbart.

Eine Anmeldung zur Eheschließung kann nur dann vorgenommen werden, wenn sämtliche Unterlagen (jeweils im Original) komplett vorliegen. Informationen dazu geben die Mitarbeiter vom Standesamt.

Anmeldung der Eheschließung mit Auslandsbeteiligung

Wenn mindestens einer der beiden Partner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sollte in jedem Fall persönlich im Standesamt vorgesprochen werden. Der Standesbeamte prüft bei Auslandsbeteiligung auch das jeweilige Heimatrecht. Die Mitarbeiter des Standesamtes werden deshalb, sobald alle erforderlichen Dokumente vorliegen, die Unterlagen entgegennehmen und bearbeiten. Die Anmeldung der Eheschließung erfolgt dann zu einem mit dem Paar vereinbarten Termin.

Urkunden in ausländischer Sprache sind im Original mit einer Übersetzung vorzulegen. Der Übersetzer muss in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt sein. Adressen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzern stellt das Standesamt zu Verfügung.

Muss eine Eheschließung abgesagt werden, so kann dies nur durch Vorsprache eines oder beider Partner persönlich beim Standesamt erfolgen.

Download

- [Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung](#)

Trauungen in Herzogenaurach

Eheschließungen können von Montag bis Donnerstag vor- und nachmittags stattfinden. Am Freitag sind Trauungen bis 12.00 Uhr möglich.

Trauungstermine am Samstag

In den Sommermonaten bietet das Standesamt der Stadt Herzogenaurach an sechs Samstagen Trauungen an. Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens 6 Monate vor der geplanten Trauung erfolgen. Reservierungen sind jedoch nicht möglich.

Folgende Termine stehen 2024 zur Verfügung:

- 11. Mai 2024
- 08. Juni 2024
- 13. Juli 2024
- 10. August 2024
- 14. September 2024
- 12. Oktober 2024

Trauungen in Herzogenaurach

Trauungen im Trauzimmer

Das Trauzimmer befindet sich im Schlossgebäude, Marktplatz 11, 1. Stock. Die Eheschließungen finden dort von Montag bis Donnerstag vor- und nachmittags statt. Am Freitag sind Trauungen bis 12.00 Uhr, an sechs ausgewählten Samstagen bis 13.00 Uhr möglich.

Ehefähigkeitszeugnis zur Eheschließung im Ausland

Auch im Ausland geschlossene Ehen werden grundsätzlich anerkannt, wenn die Trauung in der für das jeweilige Land üblichen und vorgeschriebenen Form von den zuständigen Stellen durchgeführt und registriert worden ist.

Wichtig ist, sich rechtzeitig zu informieren, welche Unterlagen für die Eheschließung erforderlich sind. Auskünfte kann die deutsche Auslandsvertretung des jeweiligen Landes, aber auch die Konsulate (oder Botschaft) des betreffenden Landes in der Bundesrepublik geben.

Deutsche, die im Ausland heiraten wollen, müssen in bestimmten Staaten ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen. Die Frage, ob ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen ist, klären Sie bitte mit der Auslandsvertretung des jeweiligen Landes.

Was ist ein Ehefähigkeitszeugnis?

Ein Ehefähigkeitszeugnis ist eine **mehrsprachige Bescheinigung des deutschen Standesamts** zur Eheschließung im Ausland, in dem beide Eheschließenden genannt sind.

Es bescheinigt die Tatsache, dass der beabsichtigten Eheschließung nach deutschem Recht keine bekannten Ehehindernisse entgegenstehen. Daher sind zur Ausstellung stets Dokumente von beiden Verlobten vorzulegen.

Wird ein Ehefähigkeitszeugnis immer benötigt?

Wenn eine Deutsche oder ein Deutscher, oder eine Person, die dem deutschen Recht unterliegt, im Ausland eine Ehe eingehen will, wird oftmals die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses durch die dortige Eheschließungsbehörde (meist Standesamt) verlangt.

Ein Ehefähigkeitszeugnis wird auch benötigt, wenn der Staat, in dem die Eheschließung stattfinden soll, eine Konsularbescheinigung der deutschen Auslandsvertretung hinsichtlich der Eheschließungsvoraussetzungen vom deutschen Verlobten verlangt. In diesem Fall ermöglicht das Ehefähigkeitszeugnis der deutschen Auslandsvertretung die Ausstellung der Bescheinigung.

Wer ist für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses zuständig?

- Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das deutsche Standesamt des Ortes zuständig, in dem der deutsche Verlobte seinen Wohnsitz hat.
- Besteht kein Wohnsitz in Deutschland mehr, ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland zuständig.
- Bestand niemals oder nur vorübergehend ein Aufenthalt im Inland, so ist der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses an den Standesbeamten des

Standesamtes I in Berlin, Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin, zu richten.

- Sollte die Eheschließung in Österreich, der Schweiz oder in Luxemburg stattfinden, so kann das Ehefähigkeitszeugnis auch direkt durch das dort zuständige Standesamt beziehungsweise Zivilstandsamt im Rahmen des Eheanmeldeverfahrens angefordert werden.

Welche Unterlagen sind für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich?

Da im Ehefähigkeitszeugnis beide Verlobte namentlich aufgeführt sind, werden auch für beide Verlobte entsprechende Urkunden und Dokumente benötigt. Sind beide Verlobte deutsche Staatsangehörige und ledig, sind die vorzulegenden Unterlagen die gleichen wie bei einer Eheschließung in Deutschland.

War einer der Verlobten bereits verheiratet, ist er im Ausland geboren oder besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit, werden die benötigten Unterlagen bei einem persönlichen Beratungsgespräch im Standesamt mitgeteilt.

Nach der Eheschließung im Ausland

Zu beachten ist, dass ausländische Heiratsurkunden im Inland möglicherweise erst nach einer amtlichen Überbeglaubigung ("Apostille" z.B. USA) durch die ausländischen Behörden oder nach Legalisation durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung anerkannt werden.

Da im Ausland häufig nicht die im deutschen Recht vorgesehenen Namenswahlmöglichkeiten gegeben sind, sollte nach Rückkehr in die Bundesrepublik das Standesamt aufgesucht und gemeinsam mit dem Ehepartner eine Namenserklärung abgegeben werden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Beurkundung in einem deutschen Eheregister (gebührenpflichtig) zu stellen.

Urkunden in ausländischer Sprache sind im Original mit einer

Übersetzung vorzulegen. Der Übersetzer muss in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt sein. Adressen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzern stellt das Standesamt zur Verfügung.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Scheidungsurteile)

Damit eine im Ausland vorgenommene Scheidung auch im Inland anerkannt werden kann, ist evtl. die Anerkennung dieses ausländischen Scheidungsurteils durch das Oberlandesgericht München erforderlich. Informationen dazu erteilt das zuständige Standesamt.

Hierfür sind u.a. folgende Unterlagen notwendig:

- Original des vollständigen, rechtskräftigen ausländischen Scheidungsurteils
- Original der Heiratsurkunde
- Verdienstnachweis
- beglaubigte Kopie des Passes oder Personalausweises

Urkunden in ausländischer Sprache sind im Original mit einer Übersetzung vorzulegen. Der Übersetzer muss in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt sein. Adressen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzern stellt das Standesamt zur Verfügung.

Geburt

Folgende Unterlagen werden zur Beurkundung einer Geburt benötigt:

- die Geburtsanzeige der Hebamme
- Personalausweis bzw. Reisepass von Vater und Mutter

Bei unverheirateten Eltern:

- Geburtsurkunden oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch der Mutter/Eltern (bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Übersetzung)
- evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter
- evtl. Urkunde über eine bereits abgegebene Sorgeerklärung
- evtl. Erklärung beider Elternteile zur Namensführung des Kindes hinsichtlich des Familiennamens

Bei miteinander verheirateten Eltern:

- Stammbuch, Eheurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (erhältlich beim Standesamt des Eheschließungsortes)
- Erklärung zur Namensführung des Kindes hinsichtlich Vor- und Familiennamen
- Bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde mit Übersetzung; Bescheinigung über die Wirksamkeit einer Namenserklärung

Bei geschiedener Mutter:

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister bzw. Eheurkunde mit Scheidungsvermerk bzw. rechtskräftiges Scheidungsurteil
- bei Heirat bzw. Scheidung im Ausland: Original der Heiratsurkunde und des Scheidungsurteils mit Übersetzung. Bei Scheidung im Ausland muss die Mutter persönlich beim Standesamt vorsprechen, wenn das Scheidungsurteil noch nicht in Deutschland anerkannt wurde.

Bei verwitweter Mutter:

- Eheurkunde mit Vermerk über den Tod des Mannes, Stammbuch, beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister und Sterbeurkunde des Mannes
- bei Heirat bzw. Sterbefall im Ausland: Eheurkunde und Sterbeurkunde des Mannes mit Übersetzung

Bei Aussiedlern zusätzlich:

- Vertriebenenausweis, Registrierschein, Bescheinigungen

über eventuelle Namensänderungen der Eltern des Kindes.

- Urkunden in ausländischer Sprache sind im Original mit einer Übersetzung vorzulegen. Der Übersetzer muss in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt sein. Adressen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzern erhalten Sie beim Standesamt.

Information zum Erwerb der deutschen

Staatsangehörigkeit von Kindern nichtdeutscher Eltern

Durch die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 wurde das bisherige ausschließliche Abstammungsprinzip ergänzt. Die wichtige Neuregelung besteht darin, dass die in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen schon mit der Geburt Deutsche werden.

Voraussetzungen

Ein Kind ausländischer Eltern erhält durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin oder Unionsbürger oder gleichgestellte Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder
- als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis hat auf Grund des Abkommens über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
- eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Das Standesamt benötigt die Reisepässe bzw. Reiseausweise der Eltern, evtl. mit Aufenthaltstiteln. Nach Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Wird festgestellt, dass das Kind durch die Geburt in Deutschland die deutsche

Staatsangehörigkeit erworben hat, wird dies ins Geburtenregister aufgenommen.

Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde des Landratsamts Erlangen-Höchststadt.

Vater- und Mutterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorge

Vaterschaftsanerkennung

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist stets eine Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft notwendig.

Die Vaterschaft wird durch die Anerkennungserklärung des Vaters festgestellt. Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, sofern nicht bereits eine wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vorliegt. Eine Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter des Kindes dieser Anerkennung zustimmt.

Die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung kann auch vor der Geburt des Kindes abgegeben werden und muss stets öffentlich beurkundet werden.

Die Vaterschaftsanerkennung kann beim Standesamt, Jugendamt, Notar oder Amtsgericht beurkundet werden.

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausweispapiere der Eltern
- Geburtsurkunden der Eltern
- Evtl. Geburtsurkunde des Kindes
- Falls die Mutter des Kindes geschieden oder verwitwet ist, eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit

Auflösungsvermerk als Nachweis über die aktuelle Namensführung

- Ausländische Eltern: Urkunden mit deutscher Übersetzung und evtl. Hinzuziehung eines vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers

Sollten der Vater oder die Mutter noch nicht volljährig sein, müssen jeweils auch die gesetzlichen Vertreter zustimmen.

Mutterschaftsanerkennung

Nach deutschem Recht gilt als Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat.

Haben ein oder beide Elternteile nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, kann die urkundliche Anerkennung der Mutterschaft erforderlich sein, z.B. bei italienischen Staatsangehörigen.

Für die Beurkundung der Mutterschaft sind die gleichen Unterlagen vorzulegen wie bei der Vaterschaftsanerkennung. Die Beurkundung der Mutterschaft ist beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar möglich.

Gemeinsame Sorge

Wenn das gemeinsame Sorgerecht für das Kind gewünscht ist, empfiehlt sich, Sorgeerklärung, Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter beim Jugendamt beurkunden zu lassen. Auch hier ist eine Erklärung vor der Geburt möglich.

Namenserklärung

Namenserklärung für Ehegatten und Lebenspartner

Alle nachstehend genannten Möglichkeiten gelten auch für Lebenspartnerschaften.

Namenserklärung bei Eheschließung (Inland)

Bei der Anmeldung der Eheschließung wird das Paar über alle Möglichkeiten der Namensführung nach deutschem oder ausländischem Recht informiert.

Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nach Eheschließung in Deutschland

Wenn bei der Eheschließung kein gemeinsamer Ehename bestimmt worden ist und die Ehe noch besteht, kann die gemeinsame Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens nachgeholt werden.

Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nach Eheschließung im Ausland

Wenn Sie bei der Eheschließung im Ausland keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmen konnten, kann diese Erklärung nachträglich beim Standesamt abgegeben werden.

Hinzufügen eines Namens zum Ehenamen

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht gemeinsamer Ehename geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen hinzufügen (voranstellen oder anfügen), sofern der Ehename nicht aus mehreren Teilen besteht. Besteht der hinzuzufügende Name aus mehr als einem Teil, kann nur ein Teil dieses Namens hinzugefügt werden.

Widerruf der Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen

Die Erklärung über die Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen kann widerrufen werden; eine erneute Hinzufügung ist dann nicht mehr möglich.

Wiederannahme eines früheren Namens

Ein Ehegatte, der einen Ehenamen führt, kann nach Auflösung der Ehe seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen wieder annehmen. Kinder aus dieser Ehe, die den Ehenamen als Geburtsnamen führen, können sich der Namensänderung nicht anschließen.

Namensänderung für Aussiedler bzw. nach Einbürgerung

Namen, die aufgrund ausländischen Rechts erworben wurden, können in ihrer Schreibweise dem deutschen Namensrecht angeglichen werden. Namensteile, die das deutsche Recht nicht kennt, können gestrichen werden, z.B. Vatersnamen.

Voraussetzungen:

- Spätaussiedler- oder Vertriebenenstatus oder deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung
- es darf noch keine Namensänderung vorgenommen worden sein

Erklärungsberechtigt ist jede Person selbst, bei Erklärung zum Familiennamen während bestehender Ehe ist nur eine gemeinsame Erklärung der Ehegatten möglich.

Namenserklärungen für Kinder

Erstmalige Beurkundung des Geburtsnamens:

Mit der Geburtsbeurkundung im Standesamt erhält ein Kind erstmalig einen Geburtsnamen.

- **Sind die Eltern verheiratet und tragen einen gemeinsamen Familiennamen**, erhält das Kind diesen Namen als Geburtsnamen.
- **Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen** und tragen sie die elterliche Sorge gemeinsam, weil sie verheiratet sind oder eine vorgeburtliche Sorgeerklärung beim Jugendamt bzw. Notar abgegeben haben, so bestimmen beide, ob ihr Kind den Namen der Mutter oder des Vaters erhalten soll.

- **Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter**, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen. Die Mutter kann dem Kind jedoch mit Zustimmung des Vaters dessen Familiennamen erteilen.
- **Bei ausländischen Staatsangehörigen** sind oft Rechtswahlerklärungen erforderlich und ggf. auch andere Namensführungen möglich. In diesem Fall werden Sie vom Standesamt ausführlich zur Namensgebung für Ihr Kind beraten.

Nachträgliche Namenserkklärungen für Kinder

Die Eltern heiraten und bestimmen einen gemeinsamen Ehenamen

- Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, folgen automatisch der Namensführung ihrer Eltern. Haben gemeinsame Kinder bereits das 5. Lebensjahr vollendet, so ist eine Anchlusserklärung erforderlich. In der Regel wird diese Erklärung bei Eheschließung durch den Standesbeamten aufgenommen. Bitte beachten Sie, dass eine Erklärung auch erforderlich ist, wenn das Kind den zum Ehenamen bestimmten Familiennamen eines Elternteils bereits führt.

Die Eltern heiraten, bestimmen aber keinen gemeinsamen Ehenamen

- **Die Eltern haben bereits durch Sorgeerklärung die gemeinsame Sorge**
Regelmäßig ist eine Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes in diesem Fall nicht mehr möglich. Sie käme nur dann in Betracht, wenn seit der Abgabe der Sorgeerklärung beim Jugendamt noch keine drei Monate vergangen wären.
- **Die Eltern hatten bisher keine gemeinsame Sorge**
In diesem Fall können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen. In Betracht kommen entweder der Familienname des Vaters oder der Mutter. Die Bildung eines aus beiden

Familiennamen zusammengesetzten Doppelnamen ist nicht möglich. Auch hier ist für Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, eine Anchlusserklärung erforderlich.

Die Entscheidung für einen Familiennamen hat Bindungswirkung für alle nachfolgenden Geschwisterkinder.

Der sorgeberechtigte Elternteil heiratet und bestimmt einen Ehenamen (Einbenennung)

In diesem Fall kann der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind ist noch minderjährig und unverheiratet.
- Das Kind muss in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen sein.
- Hat der andere Elternteil ebenfalls die elterliche Sorge oder führt das Kind seinen Familiennamen, so ist die Einwilligung dieses Elternteils zur Einbenennung erforderlich. Eine verweigerte Einwilligung kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn es zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Bei der Einbenennung ist es auch möglich, den Ehenamen, dem zur Zeit der

Erklärung geführten Familiennamen des Kindes voranzustellen oder anzufügen. Beachten Sie bitte, dass die Einbenennung unwiderruflich ist. Sollte z.B. die Ehe der Mutter des Kindes geschieden werden und die Mutter ihren Geburtsnamen wieder annehmen, so kann das Kind nicht mehr folgen. Es behält den durch Einbenennung erworbenen Namen!

Der alleinsorgeberechtigte Elternteil erklärt, dass das

Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erhalten soll (Namenserteilung)

Wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, hat in der Regel die Mutter das alleinige Sorgerecht. Nach § 1617a Abs. 2 BGB kann der allein sorgeberechtigte Elternteil bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erhalten soll. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil muss zustimmen. Sollte die Namenserteilung vor der Beurkundung der Geburt erklärt werden, so wird das Kind sofort mit dem erteilten Namen im Geburtenbuch eingetragen, Bedenken Sie bitte, dass eine Namenserteilung nicht mehr widerrufen werden kann, also ein einmal dem Kind erteilter Name nicht mehr rückgängig zu machen ist.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern geben eine Sorgeerklärung ab

In diesem Fall ist eine Neubestimmung des Familiennamens des Kindes möglich. Hier gilt allerdings eine Ausschlussfrist von 3 Monaten, die mit dem Tag der Begründung der gemeinsamen Sorge beginnt. Nach Ablauf dieser 3 Monate ist eine Namensänderung nicht mehr möglich! Die Eltern können innerhalb der Frist durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Namensbestimmung hat Auswirkungen auf alle Geschwisterkinder.

Behördliche Namensänderung

Grundsätzlich sind behördliche Namensänderungen von Vor- und Familiennamen nur aus einem wichtigen Grund möglich. Die Interessen des Antragstellers werden dem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit bzw. dem Interesse Dritter gegenübergestellt und abgewogen. Für die positive Entscheidung einer behördlichen Namensänderung bei Erwachsenen muss die derzeitige Namensführung für den Namensträger eine erhebliche Belastung

darstellen. Dies ist insbesondere der Fall bei anstößigen oder lächerlichen Namen. Eine behördliche Namensänderung ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn der bloße Wunsch besteht, künftig einen anderen Namen führen zu wollen.

Für die behördliche Namensänderung ist zuständig:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstr. 1

91052 Erlangen

Telefon +49 (0) 9131 / 803-143

Kirchenaustritt

Zur Austrittserklärung ist die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Der Kirchenaustritt ist gebührenpflichtig und kann nur persönlich erklärt werden.

Kinder:

- Für Kinder, die noch keinen Personalausweis haben, genügt die Vorlage der Geburtsurkunde.
- Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren müssen den Austritt selbst erklären, brauchen dazu aber die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Kinder ab 14 Jahren können den Austritt ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.

Sterbefall

An was muss gedacht werden

- Wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist, umgehend den Arzt benachrichtigen.
- Die Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen lassen.
- Urkunden für die Beurkundung suchen oder neu ausstellen

lassen.

- Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen.
- Den Sterbefall beim zuständigen Standesamt beurkunden lassen.
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung).
- Grabform festlegen (Einzel- oder Familiengrab, Urnengrab, anonyme oder teilanonyme Urnenwiese, Urnenkammer, ö.ä.).
- Mit Bestatter die Beerdigung und die Ausgestaltung der Trauerfeier besprechen (Sarg und Sargausstattung auswählen, Musik, Dekoration, Kränze, Zeitungsanzeigen ...).
- Termin für die Bestattung mit Stadt und Kirche festlegen.
- Für den Pfarrer Lebenslauf oder Informationen über den Verstorbenen zusammenstellen.
- Termin beim Rentenamt der Stadt vereinbaren (Hinterbliebenenrente).
- Sterbefall beim Postrentendienst melden.
- Bei der Rentenversicherungsstelle Vorschusszahlung beantragen.
- Arbeitgeber benachrichtigen.
- Evtl. Erbschein beim Nachlassgericht beantragen.
- Wohnung kündigen.
- Gas und Wasser abstellen.
- Auto, Versicherungen, Zeitungen und Telefon abmelden.
- Daueraufträge und Terminzahlungen bei Banken kündigen.
- Vereinsmitgliedschaften kündigen.

Beurkundungen

Jeder Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag beim zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt der Stadt, in der der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Ist der Tod in einem Krankenhaus oder Seniorenheim eingetreten, ist die dortige Verwaltung für die schriftliche Anzeige zuständig. Ist der Sterbefall in der Wohnung eingetreten, ist die Anzeige mündlich oder schriftlich von einem beauftragen Bestattungsunternehmen oder mündlich durch einen der

nächsten Angehörigen zu erstatten.

Zur Beurkundung von Sterbefällen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis des Anzeigenden
- Sterbefallanzeige (nur bei schriftlicher Anzeige durch Bestatter, Krankenhaus oder Altenheim)
- Todesbescheinigung des Arztes (vertraulicher und nicht vertraulicher Teil)
- Meldebescheinigung

**Zusätzlich werden benötigt:
Für unverheiratete Verstorbene:**

- Geburtsurkunde des Verstorbenen

Für verheiratete Verstorbene:

- Geburtsurkunde des Verstorbenen
- Eheurkunde der letzten Ehe

Für verwitwete oder geschiedene Verstorbene:

- Geburtsurkunde des Verstorbenen
- Eheurkunde der letzten Ehe
- Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. Scheidungsurteil

Urkunden in ausländischer Sprache sind im Original mit einer Übersetzung vorzulegen.

Der Übersetzer muss in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt sein. Adressen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzern stellt das Standesamt zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Für den städtischen Friedhof Lohhof ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Herzogenaurach zuständig.

Die Zuständigkeit für die kirchlichen Friedhöfe beschränkt sich auf Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Beisetzung von Verstorbenen stehen.

Für die Vergabe von Gräbern, Friedhofsverwaltung und Friedhofsunterhalt des kirchlichen Friedhofs in Herzogenaurach ist die Katholische Kirchenverwaltung zuständig (Telefon +49 (0) 9132 / 83621-0), für den kirchlichen Friedhof in Niederndorf das Pfarramt St. Josef (Telefon +49 (0) 9132 / 746850-1).

Bestattungen (Anmelden)

Nach Beurkundung des Sterbefalls ist die Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Der Termin für die Bestattung oder Aussegnungsfeier wird danach festgelegt.

Für den städtischen Friedhof erteilt die Friedhofsverwaltung Auskunft zu Grabneukauf, Grabrechtsverlängerungen und -umschreibungen, Errichten und Ändern von Grabanlagen, sowie Beratung in allen Friedhofsangelegenheiten.

Download

- [Anmeldung einer Bestattung](#)

Bestattungsvorsorge

Bei der Friedhofsverwaltung kann bereits zu Lebzeiten ein Grab gekauft werden. Das Reservieren eines Grabplatzes unter einem Baum sowie in der teilanonymen bzw. der anonymen Urnenwiese ist nicht möglich.

Es ist möglich, bei einem Bestatter einen Bestattungsvorsorgevertrag abzuschließen. In diesem Vertrag können alle Modalitäten der Bestattung im Voraus festgelegt werden (z.B. Art des Grabes, Trauerfeier...usw.).

Friedhöfe

Kirchlicher Friedhof (alter Friedhof)



Am Friedhof 3

91074 Herzogenaurach

Städtischer Friedhof Lohhof (neuer Friedhof)

Martin-Luther-Platz 5

91074 Herzogenaurach

Friedhof St. Josef Niederndorf

St.-Josefs-Platz 6

91074 Herzogenaurach

Grabrecht

Für den städtischen Friedhof können über die Friedhofsverwaltung neue Grabrechte erworben, vorhandene Grabrechte umgeschrieben und Grabrechtslaufzeiten verlängert werden.

Grabanlagen können nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder geändert werden.

Der Grabrechtsinhaber ist auch für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung prüfen in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Grabmale.

Grabstätten

Auf dem städtischen Friedhof in Herzogenaurach gibt es verschiedene Arten von Grabstätten:

- Einzelgrab
- Familiengrab
- Urnengrab
- teilanonyme Urnenwiese
- anonyme Urnenwiese
- Urnenerdkammer
- Baumbestattung
- Urnengrabstätten am Wasserlauf
- Grabstätten für still geborenes Leben

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung helfen gerne bei der Auswahl einer Grabstätte.

Kosten können in der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Herzogenaurach eingesehen oder telefonisch bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Die Vergabe von Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Auf dem städtischen Friedhof von Herzogenaurach ist es auch möglich, bereits zu Lebzeiten ein Grab zu kaufen. Informationen dazu erteilt die Friedhofsverwaltung der Stadt Herzogenaurach.

Für ein Grab auf dem kirchlichen Friedhof in Herzogenaurach ist die katholische Kirchenverwaltung zuständig (Telefon +49 (0) 9132 / 83621-15), für ein Grab auf dem Friedhof in Niederndorf das Pfarramt St. Josef (Telefon +49 (0) 9132 / 2075).

Herzogenaurach hat den schönsten Friedhof

Der schönste Friedhof des Landkreises Erlangen-Höchststadt liegt in Herzogenaurach am Martin-Luther-Platz. Das hat die Bewertungskommission des Wettbewerbs "Unser Friedhof - Ort der Würde, Kultur und Natur" des Bayerischen Landesverbandes

für Gartenbau und Landespflege bei seiner Begehung des Friedhofes im Mai 2015 beschlossen. Platz 2 geht an Kalchreuth und der Röttenbacher Friedhof belegt Platz 3.

Friedhofskultur entwickelt sich weiter

Die Preisträger punkteten mit Erschließung und Gliederung der Friedhöfe, Pflegezustand, Begrünung, Gestaltung der einzelnen Grabstellen und dem Angebot von modernen Bestattungsformen wie Einäscherungen und alternativen Bestattungsformen. "Die Stadt Herzogenaurach freut sich sehr über die Auswahl als erster Preisträger beim landesweiten Friedhofswettbewerb "Unser Friedhof - Ort der Würde, Kultur und Natur". In den letzten Jahren wurde auf unserem städtischen Friedhof sehr viel verändert. Er soll nun neben dem pietätvollen Umgang mit den Erinnerungen an verstorbene Herzogenauracher Mitbürgerinnen und Mitbürger auch als Ort der Ruhe und Erholung in Einklang mit der Natur dienen. Gleichzeitig wollen wir auch die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung nach neuen Bestattungsformen berücksichtigen. Deshalb freut es uns umso mehr, dass die Bemühungen und Planungen der Stadt Herzogenaurach zur Entwicklung der Friedhofskultur nun auch mit der Auswahl als erster Preisträger bei diesem Wettbewerb die verdiente Anerkennung finden", kommentierte Herzogenaurachs Erster Bürgermeister Dr. German Hacker die Auszeichnung.



Kontakt

Stadt Herzogenaurach

Standesamt und Friedhofsverwaltung

Marktplatz 11

91074 Herzogenaurach

Telefon +49 (0) 9132 / 901-173

E-Mail standesamt@herzogenaurach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Downloads

[Anmeldung einer Bestattung](#)

[Bestattungs- und Friedhofssatzung](#)

[Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung](#)

Links

[Bürgerservice-Portal der Stadt Herzogenaurach](#)

[Seite drucken](#)
[Seite speichern](#)
